

14.04.2023

ANTRAG

der Abgeordneten Dammerer, Sommer, Schmidl, Punz, BA, Hauer und
Mag. Scherzer

betreffend **Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006**

Mit der gegenständlichen Novelle des NÖ Kindergartengesetzes 2006 soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in Niederösterreich deutlich gesteigert werden. Durch die unter intensiver Einbindung der Personalvertretung erfolgte Erweiterung der Modelle einer Teilbeschäftigung kann den Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen größtmögliche Flexibilität gewährt werden.

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Ermöglichung der Gruppenführung durch teilbeschäftigte Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen (mit mindestens 27 Wochenstunden Arbeitszeit)
2. Erweiterung des Kindergartenpersonals um „pädagogische Fachkräfte“ und „pädagogisch-administrative Assistenzen“
3. Gesetzliche Verankerung von „Job-Sharing“ für den Kindergartenbereich

Die Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen werden unmittelbar nach Beschlussfassung über die neu geschaffenen Möglichkeiten, die vom Grundsatz der Freiwilligkeit und neuer Flexibilität geprägt sind, informiert. Darüber hinaus wird auch klargestellt, dass dies ein zusätzliches Angebot zu dem bereits bestehenden und gut angenommenen Modell des „Job-Sharing“ ist und nun die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen noch besser möglich ist.

Die Maßnahmen der gegenständlichen Novelle haben auch den positiven Effekt, dass der infolge der Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 mit LGBl. Nr. 97/2022 zu erwartende Mehrbedarf an Kindergartenpersonal zum Teil mit internen Ressourcen bedeckt werden kann.

Weiters erfolgt eine Ausführung von Bestimmungen des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes – AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2022.

Neben den beschriebenen Maßnahmen erfolgt im Zuge der gegenständlichen Novelle noch eine Klarstellung zu der Anzahl an Gruppen eines Kindergartens.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2 Z 6a):

Mit der gegenständlichen Novelle wird der Begriff der **Aushilfselementarpädagogin/des Aushilfselementarpädagogen** – auch bezeichnet als „Springerin/Springer“ – legaldefiniert. Das sind Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen, die bei Bedarf zur Dienstleistung an jedem NÖ Landeskindergarten herangezogen werden können. Dieses Modell hat sich in langjähriger Praxis sehr bewährt und soll nunmehr im Sinne einer Klarstellung auch Eingang in das Gesetz finden. Dies dient insbesondere der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Infolge der Erweiterung des Kindergartenpersonals um pädagogische Fachkräfte und pädagogisch-administrative Assistenzen werden diese beiden Begrifflichkeiten bei den Begriffsbestimmungen neu aufgenommen und legaldefiniert.

Zu Z 2 (§ 2 Z 7a):

Unter einer **pädagogischen Fachkraft** ist eine sonstig pädagogisch qualifizierte Person, die für die pädagogische Unterstützung in den Erziehungs- und Betreuungsstunden eingesetzt wird, zu verstehen. Eine pädagogische Fachkraft muss

jedenfalls die Ausbildungsdauer zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer überschritten haben und eine höherwertige Basisausbildung vorweisen können. Aufgrund des § 3 Z 1 AE-GG müssen diese Personen über eine hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und einen Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von 4 Wochen in einem Kindergarten verfügen.

Somit kommen beispielsweise Hortpädagoginnen/Hortpädagogen, Tagesbetreuungseinrichtungspädagoginnen/Tagesbetreuungseinrichtungspädagogen sowie in Ausbildung befindliche Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen als pädagogische Fachkraft in Frage.

Mangels entsprechender Qualifikation im pädagogischen Bereich sind Sprachfördererinnen/Sprachförderer nicht unter den Begriff der pädagogischen Fachkraft subsumierbar, ebensowenig ausgebildete Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer mit einer Zusatzausbildung.

Zu Z 2 § 2 Z 7b:

Zur Unterstützung der Kindergartenleitung bei pädagogisch-administrativen Tätigkeiten kann künftig eine **pädagogisch-administrative Assistenz** eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Verwaltungspersonal, welches über eine pädagogische Zusatzausbildung verfügt.

Da es sich bei der pädagogisch-administrativen Assistenz um Verwaltungspersonal handelt, wird der erfolgreiche Abschluss einer Schulausbildung oder eines Lehrberufes vorausgesetzt und ist eine Dienstprüfung im Bereich der Verwaltung zu absolvieren.

Darüber hinaus ist eine pädagogische Zusatzausbildung abzuschließen, die der Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer entsprechen und somit einen Einsatz während der Erziehungs- und Betreuungsstunden ermöglichen soll. Die pädagogische Zusatzausbildung alleine (ohne Erfüllung der Voraussetzungen als Verwaltungspersonal) ist dementsprechend nicht ausreichend und kommt daher auch eine Übernahme von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern für den Einsatz als pädagogisch-administrative Assistenzen nicht in Betracht.

Ein ähnliches Modell wurde bereits in den Pflichtschulen als Pilotprojekt umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Mit der gegenständlichen Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass ein Kindergarten über maximal 8 Gruppen verfügen darf.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Durch die Einfügung einer Legaldefinition des Begriffes der/des „Aushilfselementarpädagogin/Aushilfselementarpädagoge“ ist der Klammerausdruck zu erweitern.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Bei der Aufzählung des Kindergartenpersonals sind die neu eingeführten pädagogischen Fachkräfte und pädagogisch-administrativen Assistenzen zu berücksichtigen. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der nachfolgenden Ziffern.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Bereits bisher galt, dass für jeden Kindergarten einschließlich der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters so viele Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen einzusetzen sind, wie Kindergartengruppen vorhanden sind.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit zur Gruppenführung in Teilbeschäftigung (siehe Ausführungen zu § 24 Abs. 2) kann es aus organisatorischen Gründen weiteren Bedarf an Erziehungs- und Betreuungsstunden geben.

In solchen Fällen kann (maximal) die Differenz vom Teilbeschäftigungsausmaß der Gruppenführung auf 40 Wochenstunden in erster Linie durch andere Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen, etwa in Form von tageweisen Einsätzen oder Teilbeschäftigung, andernfalls durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt werden. Diese werden in NÖ Landeskindergärten vom Land Niederösterreich gestellt und vergütet. Damit kann auch bei Gruppenführung in Teilbeschäftigung der hohe pädagogische Standard gewahrt bleiben.

Derzeit ist ab einer fünften Kindergartengruppe im Kindergarten eine weitere Elementarpädagogin/ein weiterer Elementarpädagoge

(„Zusatzpädagogin/Zusatzpädagoge“) mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden einzusetzen. Künftig soll in Kindergärten anstelle einer Zusatzpädagogin/eines Zusatzpädagogen auch eine pädagogisch-administrative Assistenz mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden eingesetzt werden können, die zur Unterstützung der Kindergartenleitung eingesetzt wird.

In NÖ Landeskindergärten können pädagogisch-administrative Assistenzen nur im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung eingesetzt werden. Sie werden vom Land Niederösterreich gestellt und vergütet.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5):

Durch die Erweiterung des Kindergartenpersonals um pädagogische Fachkräfte und pädagogisch-administrative Assistenzen ist eine entsprechende Anpassung in § 5 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 notwendig, da auch pädagogischen Fachkräften und pädagogisch-administrative Assistenzen Fortbildungsveranstaltungen vom Land NÖ angeboten werden müssen. Der hohe pädagogische Standard wird unter anderem auch dadurch gewährleistet.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 1):

In Umsetzung von § 1 Z 1 lit. e) AE-GG wurden die Anstellungserfordernisse von Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen um den Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ erweitert.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1):

Die Landesregierung übt die Aufsicht über die Kindergärten aus. Aufgrund der neu eingeführten pädagogischen Fachkräfte und pädagogisch-administrativen Assistenzen ist die Fachaufsicht auf deren Tätigkeiten zu erweitern. Dadurch kommt es auch zu einer Verschiebung der nachfolgenden Ziffern.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Die bisher bestehende Bestimmung, wonach das Land Niederösterreich nach Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen durch Bereitstellung der Kindergartenleitung sowie der erforderlichen Anzahl an Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen fördert und deren Personalaufwand

trägt, wird auf pädagogische Fachkräfte und pädagogisch-administrative Assistenzen ausgeweitet. Im Falle einer allfälligen Bereitstellung von pädagogischen Fachkräften und/oder pädagogisch-administrativen Assistenzen für NÖ Landeskindergärten trägt das Land NÖ deren Personalaufwand.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 4):

Gegenständlich erfolgt eine Klarstellung. Bereits bisher war normiert, dass bei durchgehendem Betrieb in der Mittagszeit jedenfalls und bedarfsgerecht vor und/oder nach der Bildungszeit Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen für die Erziehung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.

Nunmehr soll klarstellend ergänzt werden, dass entsprechend den Personalressourcen und nach Möglichkeit primär Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen in den Erziehungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung stehen sollen. Sofern zur Abdeckung sämtlicher Erziehungs- und Betreuungsstunden jedoch mehr Stunden erforderlich sind, als an Arbeitszeiten der Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen oder der gegebenenfalls eingesetzten pädagogischen Fachkräfte zur Verfügung stehen, sind Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer oder sonstige geeignete Personen einzusetzen, die in der Lage sind, Kinder für einen im Dienstplan festgelegten Zeitraum zu betreuen und zu fördern.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 1):

Im Sinne der Rechtssicherheit erfolgt eine gesetzliche Klarstellung über die möglichen Einsatzbereiche von Zusatzpädagoginnen/Zusatzpädagogen.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 2):

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen soll – deutlich umfänglicher als bisher – die Möglichkeit zur Gruppenführung in Teilbeschäftigung geschaffen werden.

Damit können künftig auch Teilbeschäftigte eine eigene Kindergartengruppe leiten – bisher war dies nur zusammen mit einer zweiten teilbeschäftigten

Elementarpädagogin/einem zweiten teilbeschäftigten Elementarpädagogen im Rahmen des Job-Sharing-Modells möglich.

Darüber hinaus hat dies den überaus positiven Effekt, dass Teilbeschäftigte, sofern sie gruppenführend tätig sind, örtlich viel stärker gebunden sind. Dies ist aktuell bei Teilbeschäftigungen regelmäßig nicht der Fall, da diese überwiegend im Rahmen einer Tätigkeit als Aushilfselementarpädagogin/Aushilfselementarpädagoge ausgeübt werden.

Bei gruppenführenden Teilbeschäftigten und Aushilfselementarpädagoginnen/Aushilfselementarpädagogen sollen künftig die unterschiedlichen Kategorien an Arbeitsstunden (§ 24 Abs. 1) nicht aliquotiert, sondern nach einer gesetzlich festgelegten Rangordnung aufgeteilt werden.

Demnach sind primär

1. die 20 Bildungsstunden, weiters
2. die 5 zu den Bildungsstunden gehörigen Vorbereitungsstunden und weiters
3. die 2 zur Gruppenführung gehörigen Organisationsstunden einzuplanen.

Sofern noch eine darüber hinausgehende unverplante Arbeitszeit vorhanden ist, entfällt diese auf

4. Erziehungs- und Betreuungsstunden.

Für eine Gruppenführung sind jedenfalls das volle Ausmaß an Bildungs-, Vorbereitungs- und Organisationsstunden notwendig, weshalb für eine Gruppenführung ein Mindestbeschäftigungsausmaß von 27 Wochenstunden unbedingt erforderlich ist. So kann eine unvermindert hochwertige pädagogische Leitung einer Kindergartengruppe weiterhin gewährleistet werden.

Aushilfselementarpädagoginnen/Aushilfselementarpädagogen können auch ein geringeres Beschäftigungsausmaß haben, wobei die Rangordnung der Kategorien an Arbeitsstunden zu beachten ist.

Beispiel 1:

Bei einer teilbeschäftigten, gruppenführenden Elementarpädagogin mit 27 Wochenstunden sind die Wochenarbeitsstunden wie folgt aufzuteilen:

1. 20 Bildungsstunden
2. 5 Vorbereitungsstunden

3. 2 Organisationsstunden

Beispiel 2:

Bei einem teilbeschäftigten, gruppenführenden Elementarpädagogen mit 32 Wochenstunden sind die Wochenarbeitsstunden wie folgt aufzuteilen:

1. 20 Bildungsstunden
2. 5 Vorbereitungsstunden
3. 2 Organisationsstunden
4. 5 Erziehungs- und Betreuungsstunden

Beispiel 3:

Bei einem teilbeschäftigten Aushilfselementarpädagogen mit 25 Wochenstunden sind die Wochenarbeitsstunden wie folgt aufzuteilen:

1. 20 Bildungsstunden
2. 5 Vorbereitungsstunden

Beispiel 4:

Bei einer teilbeschäftigten Aushilfselementarpädagogin mit 30 Wochenstunden sind die Wochenarbeitsstunden wie folgt aufzuteilen:

1. 20 Bildungsstunden
2. 5 Vorbereitungsstunden
3. 5 Erziehungs- und Betreuungsstunden

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 3):

Das im Kindergartenbereich häufig genutzte und bewährte Modell des „Job-Sharings“ soll nunmehr im Sinne einer Klarstellung gesetzlich verankert werden. Die Normierung dieser flexiblen Arbeitszeitform im Gesetz soll zu mehr Rechtssicherheit für Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen führen.

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 4):

Soferne Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen weder gruppenführend noch als Aushilfselementarpädagoginnen/Aushilfselementarpädagogen tätig sind (sonstige Elementarpädagoginnen/sonstige Elementarpädagogen), sind sie für die Erziehungs-

und Betreuungsstunden – in denen etwa aufgrund einer Gruppenführung in Teilbeschäftigung nicht stets eine Elementarpädagogin/ein Elementarpädagoge anwesend ist – im gesetzlich vorgesehenen Mindestbeschäftigungsausmaß heranzuziehen. Damit kann auch in den Erziehungs- und Betreuungszeiten und damit außerhalb der Bildungszeiten der hohe pädagogische Standard gewährleistet werden.

Nur wenn die teilbeschäftigte Elementarpädagogin/der teilbeschäftigte Elementarpädagoge zur vorübergehenden Vertretung einer gruppenführenden Elementarpädagogin/eines gruppenführenden Elementarpädagogen herangezogen wird, können ausnahmsweise auch Bildungsstunden in die Arbeitszeit eingeplant werden.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 5):

Die neue Nummerierung ist aufgrund der Einfügung neuer Absätze erforderlich. Inhaltlich bleibt dieser Absatz unverändert.

Zu Z 15 (§ 41 Abs. 13):

Die gegenständliche Novelle soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung bzw. mit 1. September 2023 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BILDUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. April 2023 erfolgen kann.